

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUSSCHUSS FÜR
CHANCENGERECHTIGKEIT UND INTEGRATION (CI)
DER STADT JÜLICH
Änderung zum 18. November 2025**

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- § 1 Einberufung der Sitzungen des Ausschusses
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

II. Durchführung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration)

1. Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit
- § 10 Teilnahme

2. Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Mitglieder des Ausschusses

3. Ordnung in den Sitzungen

- § 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht

III. Niederschrift über die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 19 Niederschrift
- § 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

IV. Arbeitskreise

§ 21 Arbeitskreise

V. Datenschutz

§ 22 Datenschutz

§ 23 Datenverarbeitung

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 24 Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Präambel

Der Integrationsrat der Stadt Jülich hat aufgrund des § 27 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 GO NRW - (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380 ff.) in seiner Sitzung am 25.05.2010 seine Geschäftsordnung beschlossen und diese geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 688) mit Aktualisierungen am 03.07.2014 und am 28.04.2021 und am 25.10.2023 beschlossen und zuletzt geändert durch die Novellierung des § 27 GO NRW als Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in seiner Sitzung am 18.11.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

§ 1

Einberufung der Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Ausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Ausschuss wenigstens vier Mal im Jahr einberufen.
Der Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an die Mitglieder des Ausschusses. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Wege, soweit das Ausschussmitglied dem Verfahren zugestimmt hat; im Übrigen per Papier. Teilnahmeberechtigte nach § 10 Abs.1 werden in schriftlicher Form zugeladen. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss mindestens zehn volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden, den Tag der Absendung nicht eingerechnet.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er/sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Mitglied des Ausschusses vorgelegt werden.
- (2) Der/die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.
- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Jülich ist, weist der/die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unterrichtet der/die Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Kann ein Mitglied zu einer Sitzung des Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, besteht die Verpflichtung dies, wenn möglich, spätestens am Tage der Sitzung bis 12 Uhr dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle anzuzeigen. Im Verhinderungsfall eines Ausschussmitgliedes ist von diesem seine Vertreterin/sein Vertreter über den Vertretungsfall zu informieren. Die Einladung mit den Sitzungsunterlagen ist vom Ausschussmitglied entsprechend an die Vertreterin/ den Vertreter weiterzugeben.

Der Vertretungsfall ist dem/der Vorsitzenden ebenfalls spätestens am Tag der Sitzung bis 12 Uhr anzuzeigen.

- (2) Mitglieder des Ausschusses, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem/der Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

II. Durchführung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

1. Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer / ZuhörerIn an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses zu beteiligen. Ein Zuhörer/ eine ZuhörerIn erhält Rederecht, wenn die Mehrheit des Ausschusses dies wünscht.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung des Rates in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in Anwendung des § 27 Abs. 7 der Gemeindeordnung NRW einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in

dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz im Ausschuss. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt eine/r seiner Stellvertreter/innen den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des/der Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet ein Mitglied der Verwaltung.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann den Vorsitzenden/ die Vorsitzende abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Ausschusses CI muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Nachfolge ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter/innen entsprechend.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9

Befangenheit

- (1) Muss ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration annehmen, nach §§ 27 Abs. 9, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Ausschusses sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Ausschusses gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Ausschuss dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Teilnahme

- (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Ausschusses der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder ein/e von ihm/ihr zu benennender Mitarbeiter/in teilnehmen.
- (2) Der Ausschuss kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter/innen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.
- (3) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der ausschussbegleitenden Gremien Seniorenbeirat, Arbeitskreis für ein inklusives Jülich und Jugendparlament der Stadt Jülich. Ebenso benennt der Ausschuss je eine/n Vertreter/ Vertreterin und eine/n Stellvertreter/Stellvertreterin zur Teilnahme mit beratender Stimme an den Gremien Seniorenbeirat und Arbeitskreis für ein inklusives Jülich.

2. Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Ausschuss kann mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ausschusses beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
 - d) die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Ausschusses ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Nach Möglichkeit soll die Erweiterung der Tagesordnung 3 Tage vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der/die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von mindestens einem Mitglied des Ausschusses in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst dem/der/den Antragstellenden/ Antragstellerin Gelegenheit zu geben, seinen/ ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichterstattende das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.
- (2) Anschließend erteilt der/die Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich Redner/innen gleichzeitig zu Wort, entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder der/die von ihm benannte Mitarbeiter/in (§ 10 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss verkürzt oder verlängert werden. Ein Mitglied des Ausschusses sowie die nach § 10 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses CI gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
 - h) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Ausschusses für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausschuss gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

- (1) Der/die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.
- (2) Wird Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste beantragt, nennt der/die Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag entscheiden.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Ausschusses in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

- (3) Auf Antrag von mindestens einem Mitglied des Ausschusses wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt Jülich, die in unmittelbar bevorstehenden Sitzungen des Integrationsrates beantwortet werden sollen, sind dem/der Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 18

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration handhabt der/die Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus (analog § 51 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Mitglieder des Ausschusses, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ausschussmitglied die Ordnung oder die Würde des Ausschusses verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ausschussmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ausschussmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in

derselben Ausschusssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

- (3) Darüber hinaus kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Entsteht während einer Sitzung des Gremiums unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

III. Niederschrift über die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 19

Niederschrift

- (1) Über die im Ausschuss gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Ausschusses,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die gem. § 31 GO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben.
 - d) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - e) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - f) die gestellten Anträge,
 - g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird vom Ausschuss bestellt. Soll ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin.
- (3) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ausschusses sowie den nach § 10 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Ausschuss gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Ausschusses, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Ausschuss im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes beschlossen hat.

IV. Arbeitskreise

§ 21

Arbeitskreise

- (1) Der Ausschuss kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom Ausschuss festgelegt.
- (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Ausschuss schriftlich vorzulegen.

V. Datenschutz

§ 22

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten

enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 23

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 24

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Ausschusses ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft.

Jülich, den 28.04.2021

-El Kholy -